

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

Stellungnahme zum Entwurf vom 02. Februar 2001:

- Positiv zu vermerken ist, dass die Position der Erholung gestärkt wurde, die natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen der Erholung zugeordnet und das Betretungsrecht erhalten geblieben ist. Damit sind drei wichtige Anliegen des Sports im Entwurf zum Gesetz erfüllt.
- Als Auslegungshilfe für die Natur- und Landschaftsverträglichkeit schlagen wir vor, in die Gesetzesbegründung folgende Beschreibung aufzunehmen: **„Sportliche Betätigungen in der freien Natur sind bei Einhaltung der Vorgaben des § 4 in der Regel als natur- und landschaftsverträglich anzusehen, es sei denn, dass im Einzelfall natürliche Lebensräume erheblich beeinträchtigt, der Fortbestand geschützter Tier- und Pflanzenarten im jeweiligen Lebensraum gefährdet oder die Umwelt durch Lärm oder andere Einflüsse erheblich gestört werden.“**
- In der Praxis hat sich gezeigt, dass „freiwillige Vereinbarungen“ zwischen Naturschutzverbänden, Sportverbänden und Staatsbehörden mit Selbstverpflichtungserklärungen der Sportverbände große Akzeptanz bei den Sportlern genießen und ein sehr erfolgreiches Steuerungsinstrument anstelle ordnungsrechtlicher Naturschutzmaßnahmen oder förmlicher Verträge sind. Wir schlagen daher vor, den § 8 Satz 1 wie folgt zu erweitern: „Das Landesrecht stellt sicher, dass bei der Durchführung von Maßnahmen zur Durchführung vder im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Maßnahmen **oder durch anderer Formen der Zusammenarbeit** erreicht werden kann.“
- Vermisst haben wir bei § 18 des Entwurfs (Eingriffe in Natur und Landschaft) eine gesetzliche Klarstellung für den Sport, ähnlich dem Absatz 2 für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Wir schlagen daher folgenden neuen Absatz in § 18 vor:
„Natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur sind nicht als Eingriff anzusehen.“

Mitglieder:

Allgemeiner
Deutscher Fahrrad-
Club

Bund Deutscher
Radfahrer

Bundesverband
IG Klettern

Deutsche Initiative
Mountain Bike

Deutsche Reiterliche
Vereinigung

Deutsche Triathlon
Union

Deutscher
Alpenverein

Deutscher
Hängegleiter-
verband

Deutscher Kanu
Verband

Deutscher
Ruderverband

Deutscher
Schlittenhundesport
Verband

Touristenverein
„Die Naturfreunde“

Verband Deutscher
Gebirgs- und
Wandervereine

Verband Deutscher
Sporttaucher

Vereinigung der
Freizeitreiter und –
fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher
Anglerverband

Deutscher Canyoning
Verein

Deutscher
Seglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband
für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor

Förderverein
Orientierungslauf

Internationaler
Allgäu Triathlon

Vereinigung
Deutscher Kanusport

- Wie oben bereits erwähnt, ist die Erhaltung des Betretungsrechts in § 54 positiv zu werten. Zur Verdeutlichung schlagen wir jedoch vor, § 54 Satz 1 um den Punkt „Gewässer“ zu ergänzen: „Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen **einschließlich der Nutzung von Gewässern** zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr.“ Analog müsste dann auch § 55 Abs. 1 um „Gewässer“ ergänzt werden.
- Nicht erfüllt ist unser Anliegen hinsichtlich der Beteiligung des Sports an Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der „frühzeitige Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 des Entwurfs ist rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig ungenügend, er ist nicht vergleichbar mit den Mitwirkungsrechten der Naturschutzorganisationen nach §§ 56 ff. und bleibt hinter der Zielsetzung des Koalitionsvertrages zurück. („Durch Mitwirkung der Sportorganisationen im Rahmen des Naturschutz- und Baurechts soll ein fairer Interessensausgleich zwischen Sport im Freien und dem Natur- und Umweltschutz gesichert werden.“) Wir schlagen vor, im Abschnitt 7 die Natursportorganisationen als „**registrierte Vereine**“ ohne Klagerecht nach § 57 einzufügen und verweisen auf beiliegenden Textvorschlag.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
 Kuratorium Sport und Natur e.V.
 Geschäftsstelle
 Herr Thomas Urban
 Von-Kahr-Strasse 2-4
 80997 München
 Telefon: 089 1400321
 Telefax: 089 1400311

München, den 01.03.2001

Formulierungsvorschlag für Abschnitt 7

§ 56

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
anerkannte **oder registrierte** Vereine

(1) Einem.....anerkannten **oder registrierten** Vereine ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben,.....

§ 57

Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

(Text unverändert)

§ 58

**Registrierung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

(1) **Die Registrierung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein nach seiner Satzung und bisherigen Tätigkeit ideell und nicht nur vorübergehend eine natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur fördert.**

(2) **Die Vorschriften des § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 und Satz 3 sowie Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.**

§ 59

Von den Ländern anerkannte **oder registrierte** Vereine

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Mitwirkung **sowie Anerkennung und Registrierung** von rechtsfähigen Vereinen nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßgaben.

(2) Einem von den Ländern oder dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten **oder registrierten** Verein ist Gelegenheit....zu geben....

Die Länder können eine weitergehende Form der Mitwirkung festlegen. Sie können darüber hinaus die Mitwirkung anerkannter **oder registrierter** Vereine auch in anderen Verfahren.....

(3) Für die Anerkennung ist § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 bis 6, **für die Registrierung §58** entsprechend anzuwenden.

§ 60

Rechtsbehelfe von Vereinen

(unverändert, ohne registrierte Vereine)

Forderungen des Deutschen Sportbundes und des Kuratoriums Sport und Natur an die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

1. Die Bewahrung der Schöpfung auch im Interesse des Menschen

Der Mensch ist ein Teil der Schöpfung, und sein Zukunftsinteresse verlangt es, die Natur zu bewahren. Naturschutz und Sport in der Natur müssen keine Gegensätze sein, sondern sind miteinander vereinbar.

Aus der Verantwortung des Menschen für die Bewahrung der Natur und zur Sicherung seiner Lebensgrundlagen, wozu auch Erholung und Sport in der Natur zählen, ist die Natur so zu pflegen, zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, daß

- die Leistungsfähigkeit der Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Flora und Fauna einschließlich ihrer Lebensstätten und Räume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

2. Naturverträgliche Erholung

Um die naturschonende Ausübung des Natursportes zu sichern, muß gewährleistet werden, daß alle Formen der Erholung, einschließlich der Sportausübung, die in der Natur praktiziert werden, zulässig sind, wenn sie die Natur nicht erheblich oder nachhaltig schädigen oder beeinträchtigen.

3. Naturverträglicher Sport - kein Eingriff in die Natur

Die naturverträgliche Erholung, einschließlich der naturverträglichen Ausübung des Sportes, ist nicht als Eingriff in die Natur im Sinne des Entwurfs der Bundesregierung zum Bundesnaturschutzgesetz anzusehen. Mit dieser Bewertung wird auch die Akzeptanz des Naturschutzes bei den Natursportlerinnen und Natursportlern gefördert.

4. Betretungsrecht des Menschen

Das Recht zum Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen einschließlich der Nutzung von Gewässern zum Zwecke der Erholung und des Sports ist zu gewährleisten. Es findet seine Grenze in einer Naturnutzung, die den Zielen des Naturschutzes nachweislich entgegenläuft. Damit wird sichergestellt, daß Naturschutz und Natursport auch künftig vereinbar bleiben und die Einschränkungen der Freiheitsrechte des Menschen auf der Grundlage des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, des Übermaßverbotes und des Prinzips der Zwecktauglichkeit erfolgen.

5. Beteiligung der Verbände

Den Natursportverbänden ist – soweit ihre Belange betroffen sind – ein den Naturschutzverbänden gleichrangiges Mitwirkungsrecht bei Planung und Maßnahmen des Naturschutzes einzuräumen, weil nur so die Vereinbarkeit von Naturschutz und Natursport gewährleistet werden kann.

6. Vorrang für vertragliche Vereinbarungen

Bei Maßnahmen des Naturschutzes sollen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden vertraglichen Vereinbarungen mit Natursport- und Naturschutzverbänden grundsätzlich Vorrang einräumen. Auf diese Weise wird ein Höchstmaß an Praxisnähe und Akzeptanz erreicht.

Berlin, im Mai 2000